

Dokumentation zur Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Dienststelle (Abfallerzeuger) / Ansprechpartner für Rückfragen:

Dienststelle (Abfallerzeuger)

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

ggfs. abweichender Betriebsstandort

Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail)

I. Angaben zur Getrenntsammlung

Folgende Fraktionen an gewerblichen Siedlungsabfällen werden getrennt erfasst:

- | | | |
|--|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Papier, Pappe, Karton | <input type="checkbox"/> Glas | <input type="checkbox"/> Kunststoffe |
| <input type="checkbox"/> Metalle | <input type="checkbox"/> Holz | <input type="checkbox"/> Textilien |
| <input type="checkbox"/> Bioabfälle | <input type="checkbox"/> sonstige Fraktionen, die mit Abfällen aus priv. Haushalten vergleichbar sind | |

Nachweis der getrennten Sammlung durch:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Entsorgungsnachweise | <input type="checkbox"/> Liefer-/Wiegescheine | <input type="checkbox"/> Entsorgungsverträge |
| <input type="checkbox"/> Lagepläne | <input type="checkbox"/> Lichtbilder | <input type="checkbox"/> Sonstiges (Erläuterung) |

und

Erklärung, desjenigen der die Abfälle übernimmt (Entsorger), dass die getrennt gesammelten Abfälle der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden, mit folgendem Mindestinhalt:

- Name und Anschrift des Übernehmenden
- Masse/Menge des Abfalls
- beabsichtigter Verbleib des Abfalls

Unterlagen liegen bei:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> ja, siehe Anlage(n) |
| <input type="checkbox"/> nein, werden nachgereicht |

Sofern alle getrennt zu sammelnden Abfallfraktionen getrennt gesammelt und entsorgt werden, ist die Dokumentation abgeschlossen → weiter bei Unterschrift

II. Ausnahme Getrenntsammlungspflicht: Kleinmengen / gemischte Erfassung

Kleinmengen¹

Nachweis liegt bei:

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> ja, siehe Anlage(n) |
| <input type="checkbox"/> nein, wird nachgereicht |

Gemischte Erfassung

Folgende Abfallfraktionen gewerblicher Siedlungsabfälle werden gemischt erfasst:

_____ _____

¹ Die getrennte Sammlung und Vorbehandlung ist aufgrund der geringen Menge (Faustregel: weniger als 10 kg pro Fraktion pro Woche) wirtschaftlich nicht zumutbar.

Begründung für gemischte Erfassung (für jede nicht getrennt gesammelte Fraktion gesondert darlegen):

- getrennte Erfassung technisch nicht möglich, weil:
 - nur begrenzte, räumliche Verhältnisse
 - öffentlich zugängliche Anfallstelle
 - sonstige Gründe: _____
- getrennte Erfassung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:
 - Kosten für getrennte Sammlung, insbesondere wegen geringer Menge, stehen außer Verhältnis zu Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung
 - sonstige Gründe: _____

Nachweis der Gründe für Ausnahme von der getrennten Erfassung durch:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Entsorgungsnachweise | <input type="checkbox"/> Liefer-/Wiegescheine | <input type="checkbox"/> Entsorgungsverträge |
| <input type="checkbox"/> Lagepläne | <input type="checkbox"/> Lichtbilder | <input type="checkbox"/> Sonstiges (Erläuterung) |
-

III. Abgabe der Abfallgemische an eine Vorbehandlungsanlage:

Nachweis der Abgabe an eine Vorbehandlungsanlage:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Entsorgungsnachweise | <input type="checkbox"/> Liefer-/Wiegescheine | <input type="checkbox"/> Entsorgungsverträge |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges (Erläuterung) | | |

Bestätigung bei erstmaliger Übernahme durch Vorbehandlungsanlage, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt werden.

- Unterlagen** liegen bei:
- ja, siehe Anlage(n)
 - nein, werden nachgereicht

Sofern alle nicht getrennt gesammelten Abfallfraktionen an Vorbehandlungsanlagen abgegeben werden, ist die Dokumentation abgeschlossen → weiter bei Unterschrift

IV. Ausnahme von der Pflicht zur Überlassung an eine Vorbehandlungsanlage: ordnungsgemäße, schadlose und sonstige hochwertige Verwertung

Folgende Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle werden nicht an eine Vorbehandlungsanlage abgegeben:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |
|--------------------------------|--------------------------------|

Begründung, warum Übergabe an Vorbehandlungsanlage nicht möglich ist (für jedes Gemisch gesondert darlegen):²

- Vorbehandlung technisch nicht möglich, weil:
 - _____

² Die technische Unmöglichkeit der Vorbehandlung kann i.d.R. nur durch die Vorbehandlungsanlage bestätigt werden. Der Abfallerzeuger oder ein sonstiger Entsorger kennt die Aggregate der Vorbehandlungsanlage nicht und vermag dies nicht einzuschätzen. Für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit muss idR mindestens ein Vergleichsangebot einer Vorbehandlungsanlage vorgelegt werden.

- Vorbehandlung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:
- Kosten für Behandlung der Gemische & anschließende Verwertung der Abfälle stehen außer Verhältnis zu Kosten für eine Verwertung, die keine Vorbehandlung erfordert
 - sonstige Gründe: _____
- Getrenntsammlungsquote im vorherigen Kalenderjahr (Übergangsfristen beachten!) betrug mindestens 90 Masseprozent (Bestätigung durch Sachverständigen erforderlich)

Nachweis für die Erfüllung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung

- Entsorgungsnachweise Liefer-/Wiegescheine Entsorgungsverträge
- Sonstiges (Erläuterung)

Unterlagen liegen bei:

- ja, siehe Anlage(n)
- nein, werden nachgereicht

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift